

„Personalberater CERC/BDU“

Informationen zum Zertifizierungsverfahren

Einleitung

Im Jahre 2009 hat die European Confederation of Search & Selection Associations ECSSA dem BDU das alleinige Recht übertragen, für Deutschland nach bestimmten Kriterien den international anerkannten Titel „Personalberater CERC/BDU“ zu verleihen. Weitere Informationen über die ECSSA finden Sie im Internet (<http://www.ecssa.org>).

Der Titel „Personalberater CERC/BDU“ wird nur an Personen verliehen, deren Tätigkeitsschwerpunkt in der Suche und Auswahl von Fach- und Führungskräften (= Personalberatung) liegt. Der Titel darf grundsätzlich nur im Rahmen der Berufstätigkeit für ein BDU-Mitgliedsunternehmen verwendet werden. Ist der Personalberater z.B. ehrenamtlich Vorsitzender eines Sportvereins oder Gesellschafter bzw. Geschäftsführer eines Immobilien-Fonds, darf der Titel nicht auf den entsprechenden Visitenkarten oder Briefbögen geführt werden.

Jeder Personalberater CERC/BDU verpflichtet sich, für bis zu zwei externe Fachinterviews pro Jahr als Interviewer zur Verfügung zu stehen.

1. Persönliche Voraussetzungen für die Zertifizierung zum Personalberater CERC/BDU

- 5-jährige (hauptberufliche) Berufstätigkeit als Personalberater

Die hauptberufliche Berufstätigkeit als Personalberater wird ab einer Anzahl von 150 Beratungstagen (inkl. Zeitaufwand z.B. für Akquise, Fortbildung, Mitarbeiterführung oder interne Organisation) à 8 Stunden als gegeben angesehen.

Maximal 25% der geforderten 5-jährigen hauptberuflichen Berufstätigkeit als Personalberater sollte auf Tätigkeiten im Bereich Research oder auf Tätigkeiten als Beratungsassistent oder Junior-Berater entfallen.

- Aktuelle hauptberufliche Tätigkeit als Personalberater (mindestens 150 Beratungstage à 8 Stunden pro Jahr inkl. Zeitaufwand z.B. für Akquise, Fortbildung, Mitarbeiterführung oder interne Organisation).
- Akademischer Abschluss

Der geforderte akademische Abschluss kann durch eine verlängerte Berufstätigkeit in der Personalberatung ersetzt werden. Eine mindestens 10-jährige Tätigkeit in der Personalberatung ist eine wesentliche Voraussetzung hierfür.

- **Regelmäßige Fortbildung**

Von einem qualifizierten Personalberater wird erwartet, dass er dem Klienten einen Mehrwert leistet. Dies ist nur möglich, wenn sich der Personalberater regelmäßig z.B. über Entwicklungen in seinen wesentlichen Klientenbranchen, aktuelle Rechtsfragen, die seine Tätigkeit betreffen und Trends und Entwicklungen im Hinblick auf die verwendeten Such- und Auswahlmethoden auf dem aktuellen Stand hält. Die ECSSA geht hier von mindestens 30 Stunden berufsbezogener Fortbildung pro Jahr aus.

Außer der Teilnahme an internen und externen Seminaren wird auch das Selbststudium oder die Teilnahme an BDU-Fachverbandssitzungen (50% der Gesamtsitzungszeit des FV) anerkannt.

Der Nachweis wird durch Teilnahmebestätigungen oder Eigenzeitnachweis (z.B. Liste der durchgearbeiteten Fachbücher mit Zeitangaben) erbracht. Bei der Erstbeantragung des Titels muss der Nachweis für das vorausgegangene Kalenderjahr beigefügt werden. Bei der Rezertifizierung ist der Zeitraum von 3 Jahren zu belegen (s. 4. Rezertifizierung).

2. Relevanter Personenkreis

Die BDU-Mitgliedschaft ist eine unternehmensbezogene Mitgliedschaft. Sie bezieht sich auf die rechtliche Einheit, die Vertragspartner des Klienten ist. Allerdings sind einige der Aufnahmevoraussetzungen an die Person des Vorstands, Geschäftsführers bzw. Inhabers des Mitgliedsunternehmens geknüpft. Die Voraussetzungen der ECSSA für eine Zertifizierung zum CERC entsprechen weitestgehend den personenbezogenen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im BDU.

Personalberater, die nicht einem BDU-Mitgliedsunternehmen angehören, können das Zertifizierungsverfahren zum „Personalberater CERC/BDU“ nicht durchlaufen.

Der Titel „Personalberater CERC/BDU“ und die Eintragung ins Berufsregister bleiben nur solange erhalten, wie die zertifizierte Person für ein BDU-Mitgliedsunternehmen tätig ist.

2.1 Vorstand/Geschäftsführer/Inhaber im Rahmen eines laufenden Aufnahmeverfahrens

Der Titel CERC kann im Rahmen eines laufenden Aufnahmeverfahrens zur Mitgliedschaft des betreffenden Unternehmens in den BDU von derjenigen Person (Vorstand, Geschäftsführer oder Inhaber) erworben werden, die das Verfahren für das betreffende Unternehmen durchläuft.

Im Zuge des Zertifizierungsverfahrens sind in diesem Fall folgende zusätzliche Unterlagen von dem Antragsteller einzureichen:

- Antrag auf Verleihung des Titels „Personalberater CERC/BDU“
- Angaben zur Person (Antrag Anlage I)
- Nachweis von mindestens 30 Stunden Fortbildung im abgelaufenen Kalenderjahr
- Drei (anonyme) Kandidatenberichte

Die Empfehlung zur Verleihung des Titels „Personalberater CERC/BDU“ (nach erfolgtem Interview) muss durch zwei bereits zertifizierte Personen erfolgen.

2.2 Vorstand/Geschäftsführer/Inhaber/Mitarbeiter von BDU-Mitgliedsunternehmen (nach erfolgter Aufnahme des Unternehmens in den BDU)

Fall 1: Der zu zertifizierende Vorstand, Geschäftsführer bzw. Inhaber hat das Aufnahmeverfahren stellvertretend für das Unternehmen durchlaufen und die Aufnahmeempfehlungen wurden von zertifizierten Personalberatern CERC/BDU abgegeben:

In diesem Fall sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Verleihung des Titels „Personalberater CERC/BDU“ mit Anlagen
- aktualisierter tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis von mindestens 30 Stunden Fortbildung im vergangenen Kalenderjahr
- Drei (anonyme) Kandidatenberichte

Fall 2: Der zu zertifizierende Vorstand, Geschäftsführer bzw. Inhaber hat das Aufnahmeverfahren für das Unternehmen durchlaufen. Die Aufnahmeempfehlungen wurden aber nicht von zertifizierten Personalberatern CERC/BDU abgegeben:

In diesem Fall sind neben den einzureichenden Unterlagen (siehe Fall 1) noch zwei Interviews mit bereits zertifizierten Personalberatern CERC/BDU zu führen. Die Auswahl dieser Gesprächspartner erfolgt durch den Antragsteller. Der Antragsteller kann den BDU bitten, ihm in Frage kommende Interviewpartner zu benennen.

Fall 3: Die zu zertifizierende Person (Vorstand, Geschäftsführer, Inhaber oder Mitarbeiter) hat das Aufnahmeverfahren für das Unternehmen nicht durchlaufen.

In diesem Fall sind neben den einzureichenden Unterlagen (siehe Fall 1) noch drei Referenzgeber von Klientenseite zu benennen und zwei Interviews mit bereits zertifizierten Personalberatern CERC/BDU zu führen. Die Auswahl dieser Interviewpartner erfolgt durch den Antragsteller. Der Antragsteller kann den BDU bitten, ihm in Frage kommende Gesprächspartner zu benennen.

Maximal einer der beiden geforderten Referenzgeber darf aus dem gleichen Unternehmen kommen wie der Antragsteller.

Die Verleihung des Titels ist nur an fest angestellte Mitarbeiter möglich. Der Titel kann nicht von freien Mitarbeitern erworben und geführt werden.

3 Ablauf des Zertifizierungsverfahrens

3.1 Einzureichende Unterlagen

- siehe Punkt 2

3.2 Fachinterviews

Der Antragsteller wird durch zwei Personalberater CERC/BDU unabhängig voneinander interviewt. Diese geben im Anschluss eine schriftliche Stellungnahme ab. Die Interviewer erhalten auf Anfrage vom BDU einen Gesprächsleitfaden, in dem einige in dem Gespräch anzusprechende Punkte aufgeführt sind.

Die Auswahl der Gesprächspartner erfolgt durch den Antragsteller. Der Antragsteller kann den BDU bitten, ihm in Frage kommende Interviewpartner zu benennen.

Auf die Interviews kann in denjenigen Fällen verzichtet werden, wenn der Antragsteller den Referenzgebern/Interviewpartnern persönlich bekannt ist und diese bereit sind, eine (formlose) Empfehlung zur Verleihung des Titels Personalberater CERC/BDU ohne ein vorheriges Fachinterview mit dem Antragsteller abzugeben.

3.3. Entscheidung zur Verleihung des Titels Personalberater CERC/BDU

Vom Präsidium des BDU wurde ein Zertifizierungsgremium eingerichtet, das zur Zeit von dem ehemaligen Präsidiumsmitglied, Dr. Joachim Staude, geleitet wird.

Dieses Gremium entscheidet über die Titelvergabe in der Regel auf Basis der vorliegenden Unterlagen. Diese werden von der BDU-Geschäftsführung auf Vollständigkeit hin geprüft und mit einer Empfehlung zur Verleihung des Titels an den Vorsitzenden des Vergabegremiums weitergeleitet. Gegen die von dem Gremium getroffene Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von 6 Wochen nach Mitteilung durch den BDU bei der Verbandskonferenz Widerspruch einlegen. Diese wird dann ein Gremium von 3 Personen, die den Titel Personalberater CERC/BDU tragen, zur Überprüfung der Entscheidung wählen.

4. Rezertifizierung

Alle 3 Jahre wird eine Rezertifizierung zur Erhaltung des Titels durchgeführt. Sie besteht aus einer schriftlichen Selbstauskunft.

5. Öffentlich einsehbares CERC-Register

Alle Personalberater, die in Deutschland als Personalberater CERC/BDU registriert sind, werden in einem öffentlich zugänglichen Register geführt. Hierzu wird auf der BDU-Homepage (<http://www.bdu.de/cerc.html>) ein Berufsregister „Personalberater CERC/BDU“ mit dem Namen, Unternehmenssitz, Telefon, Telefax und eMail der zertifizierten Person geführt.

6. Zertifizierungsnachweis

Mit der Vergabe des Titels verleiht der BDU dem Personalberater CERC/BDU einen individuellen Rundstempel als Siegel.

Der Rundstempel muss im Original an den BDU zurückgegeben werden, wenn die Erlaubnis zum Tragen des Titels Personalberater CERC/BDU entfallen ist. Der BDU bleibt Eigentümer des Stempels und behält das Herausgaberecht.

Zusätzlich wird eine Urkunde über die Titelvergabe ausgestellt, die vom Vorsitzenden der Zertifizierungskommission und einem Mitglied der BDU-Geschäftsführung unterzeichnet wird. Die Urkunde hat Gültigkeit bis zum 30. April eines jeden Jahres und wird unaufgefordert verlängert, wenn die Voraussetzungen zum Titelerhalt weiter vorliegen. Im 3. Jahr nach Verleihung des Titels erfolgt die Verlängerung nur bei erfolgter Rezertifizierung.

7. Sanktionsmöglichkeiten

Wenn ein Personalberater CERC/BDU gegen die BDU-Berufsregeln verstößt, wird sich der BDU-Ehrenrat dem Fall annehmen und entsprechend der BDU-Ehrengerichtsordnung eine Entscheidung treffen. Der BDU-Ehrenrat setzt sich aus zwei Beratern und einem Vorsitzenden (Jurist) zusammen.

Der BDU-Ehrenrat kann im Falle eines Verstoßes gegen die BDU-Berufsregeln...

- eine Warnung,
- einen Verweis oder
- den Ausschluss aus dem CERC-Register

beschließen.

Die ersten beiden Maßnahmen werden nach 5 Jahren aus dem IdU-internen CERC-Register gelöscht. Bei Ausschluss besteht nach fünf Jahren die Möglichkeit zur Wiederaufnahme in das CERC-Register.

8. Kosten für die Zertifizierung

Die Durchführung der Fachinterviews, das Führen des Berufsregisters sowie das Vorhalten von Infrastruktur verursacht für den Verband zusätzlichen Aufwand, der nicht komplett aus Mitgliedsbeiträgen des BDU finanziert werden kann.

In diesem Zusammenhang fallen für den Antragsteller folgende Kosten für die Zertifizierung zum Personalberater CERC/BDU an:

	einmalige Gebühr	Jahresgebühr
Fall 1: (siehe Punkt 2)	entfällt	entfällt
Fall 2: (siehe Punkt 2)	entfällt	entfällt
Fall 3: (siehe Punkt 2)		
- für den ersten zertifizierten Mitarbeiter aus dem Unternehmen	entfällt	entfällt
- für jeden weiteren Mitarbeiter aus dem Unternehmen:	€ 200,-	€ 50,-

Wenn der Jahresbeitrag nach der ersten Mahnung nicht gezahlt wird, kann die Entziehung des Titels und die sofortige Löschung aus dem CERC-Register erfolgen.

9. Vertraulichkeit der Informationen

Selbstverständlich werden sämtliche Informationen und eingereichten Unterlagen streng vertraulich behandelt.